



Pensionskasse
des Kantons Schwyz

Herrengasse 13 | Postfach | 6431 Schwyz

Geschäftsstelle: Schwyzer Kantonalbank
Telefon 058 800 26 00

www.pksz.ch

VOLLZUGSANLEITUNG

(Stand 21.01.2026)

zu einzelnen Artikeln im

Vorsorgereglement (VRegl)

gültig ab 01.01.2025

Geschäftsstelle

Schwyzer Kantonalbank, Herrengasse 13, Postfach, 6431 Schwyz

Telefon

058 800 26 00

Kassenleiter

Martin Bieri

058 800 26 50

Kassenleiter-Stellvertreter

Marco Gröner

058 800 26 51

Leiter technische Verwaltung

Invalidenleistungen, Scheidungen

Bruno Winet

058 800 26 60

Eintritte, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen,

Arbeitgeberwechsel, Austritte, Verdienständerungen

Tamara Mächler

058 800 26 62

Alters- und Todesfallleistungen, laufende Renten,

Freiwillige Einlagen, unbezahlte Urlaube,

Wohneigentumsförderung

Stefan Gwerder

058 800 26 61

Kaufmännische Verwaltung, Mutationen

Martha Schuler Föhn

058 800 26 64

Kaufmännische Verwaltung

Rolf Schuler

058 800 26 56

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Sitz und Zweck	4
Art. 2	Gleichstellung und Begriffe	4
Art. 3	Kreis der Versicherten	5
Art. 4 *	Ordentliche Mitgliedschaft	6
Art. 5	Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft	9
Art. 5a *	Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	9/10
Art. 6 *	Unbezahlter Urlaub	11
Art. 7 *	Versicherter Jahresverdienst	12

II. Vorsorgeleistungen

Art. 8	Leistungsübersicht und Mindestgarantie	14
Art. 9 *	Sparguthaben und Spargutschriften	15
Art. 10 *	Ganze Altersrente	17
Art. 11 *	Teil-Altersrente	17
Art. 12	Kapitaloption	18
Art. 13	Ganze Invalidenrente	18
Art. 14	Teil-Invalidenrente	18
Art. 15	Hinterlassenenrente und -abfindung	19/20
Art. 16	Waisenrenten	20
Art. 17	Todesfallkapital	20
Art. 18	Freizügigkeitsleistung	20
Art. 19	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	21
Art. 20	Wohneigentumsförderung	21
Art. 20a	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	21
Art. 21	Kürzung bei Überentschädigung und Rückgriffsrecht	22
Art. 22	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	22
Art. 23	Auszahlung von Pensionskassenleistungen	22/23
Art. 24	Auskunfts- und Meldepflicht	23
Art. 25	Sicherung der Leistungen und Verjährung	23

III. Finanzierung

Art. 26 *	Ordentliche Beiträge	24
Art. 26a *	Wahlsparpläne	25
Art. 27 *	Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung der Sparguthaben bei Unterdeckung	26
Art. 28 *	Beitragspflicht	26/27
Art. 29	Einzubringende Freizügigkeitsleistungen	29
Art. 30	Freiwillige Einlagen	29

IV. Rechtspflege und Datenschutz

Art. 31	Rechtspflege	29
Art. 31a	Datenschutz	29

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32	aufgehoben	29
Art. 33	Bisherige Renten	30
Art. 34	Besitzstandsrente	30/31
Art. 35	Neue Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes	31
Art. 36	Inkrafttreten	31
* mit Vollzugsanleitung zu den entsprechenden Artikeln		

Umwandlungssätze (in %) **im Alter 65** zur Berechnung der Altersrenten gemäss Art. 10.2 und 11.2 für Altersrenten beginnend **ab 01.01.2023 bis 01.12.2027**

Anhang 1

Umwandlungssätze (in %) zur Berechnung der Altersrenten gemäss Art. 10.2 und 11.2 für Altersrenten beginnend **ab dem 01.01.2028**

Anhang 1

Modellmässiges Sparguthaben in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes für freiwillige Einlagen gemäss Art. 30

Anhang 2

Der Verwaltungsrat erlässt,

gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge und das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21.05.2014, **das folgende**

Vorsorgereglement (VRegl)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sitz und Zweck (§ 1 PKG)

- 1.1 Die Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskasse) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Schwyz.
- 1.2 Die Pensionskasse versichert ihre Mitglieder und deren Hinterlassene nach Massgabe des Bundesrechts zur beruflichen Vorsorge, des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz und dieses Vorsorgereglementes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
- 1.3 Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

Art. 2 Gleichstellung und Begriffe

- 2.1 Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Vorsorgereglement beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.
- 2.2 Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) entspricht in diesem Vorsorgereglement derjenigen von Ehegatten.
- 2.3 Im Rahmen dieses Vorsorgereglementes bedeuten die Begriffe:
 - a) PKSZ oder Pensionskasse: Pensionskasse des Kantons Schwyz;
 - b) PKG oder Pensionskassengesetz: Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21.05.2014;
 - c) VRegl: dieses Vorsorgereglement des Verwaltungsrates;
 - d) BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25.06.1982;
 - e) Verwaltungsrat: oberstes Organ der Pensionskasse im Sinne des BVG;
 - f) Arbeitgeber: Kanton Schwyz und übrige gemäss Art. 3.1 und 3.2 angeschlossene Arbeitgeber;
 - g) Aktive Versicherte: Versicherte Personen, bei denen nach Massgabe des VRegl noch kein Anspruch auf Invalidenrente entstanden ist und die von der Pensionskasse noch keine Altersrente beziehen (**aktive Versicherung**);
 - h) Mitglieder: aktive Versicherte sowie Alters- und Invalidenrentner;
 - i) Risikoversicherte: aktive Versicherte, die ausschliesslich für die Risiken Invalidität und Tod versichert sind (**Risikoversicherung**);
 - j) Vollversicherte: aktive Versicherte, die zusätzlich zur Risikoversicherung für das Alter versichert sind (**Vollversicherung**);
 - k) Sparversicherte: aktive Versicherte, welche die Altersvorsorge nach Erreichen des für die Vollversicherung maximalen Alters weiter aufnehmen (**Sparversicherung**);
 - l) BVG-Alter: Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr.

Art. 3 Kreis der Versicherten (§ 3 PKG)

- 3.1 Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für:
 - a) die Mitarbeitenden des Kantons;
 - b) die Mitarbeitenden der kantonalen Anstalten;
 - c) die Lehrpersonen an der Volksschule;
 - d) die Mitglieder des Regierungsrates;
 - e) die Mitglieder und Mitarbeitenden der kantonalen Gerichte.
- 3.2 Bezirke und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen, die sich in den Dienst einer vom Kanton durchzuführenden oder zu fördernden Aufgabe stellen, können ihre Mitarbeitenden und ihre Behördenmitglieder bei der Pensionskasse versichern. Bereits bei früheren Vorsorgeeinrichtungen laufende Renten werden durch die Pensionskasse nicht übernommen. Der Anschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen Anschlussvertrages.
- 3.3 Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Arbeitgebers einzelne Arbeitnehmerkategorien oder Arbeitnehmer aus besonderen Gründen von der Beitrittspflicht befreien, wenn diese nachweisbar bei anderen registrierten Vorsorgeeinrichtungen versichert werden.

Art. 4 Ordentliche Mitgliedschaft

4.1 In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur Arbeitnehmer versichert, die im Zeitpunkt der Aufnahme in die Pensionskasse der Versicherungspflicht gemäss BVG unterstehen. (§ 4 Abs. 1 PKG) Ist im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten, können Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres zusätzlich noch folgende Arbeitnehmer zur Versicherung in der Pensionskasse melden:

- nicht BVG-pflichtige nebenberuflich tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht;
- Arbeitnehmer mit nicht BVG-pflichtigem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, weil der entsprechende Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei Arbeitgebern insgesamt mindestens einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen und der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst einen Viertel der maximalen AHV-Altersrente erreicht.

4.2 Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis angetreten wird oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar des Jahres, während dem das 18. Altersjahr vollendet wird. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt. (§ 4 Abs. 2 PKG)

4.3 Die Mitgliedschaft endet für aktive Versicherte, die das 59. Altersjahr noch nicht vollendet haben und im Falle von Art. 18.2 am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht. Unterschreitet der versicherte Jahresverdienst den jeweiligen BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 59. Altersjahres, so endet die Mitgliedschaft ebenfalls. Sie endet für die aktiven Versicherten ferner mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber oder mit dem Tod.

4.4 Die aktiven Versicherten sind ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Die Risikoversicherung endet mit der Pensionierung (auch teilweise), spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres. Die aktiven Versicherten sind ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 20. Altersjahr vollenden, zusätzlich zur Risikoversicherung auch für das Alter versichert (Vollversicherung). Die Vollversicherung endet mit der Pensionierung (auch teilweise) nach Vollendung des 59. Altersjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 65. Altersjahres.
Aktive Versicherte, die das 65. Altersjahr vollenden, werden bei Fortführung des Arbeitsverhältnisses weiterhin für das Alter versichert (Sparversicherung), sofern sie nicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahres (reglementarisches Rücktrittsalter) die ganzen Altersleistungen oder den beitragsfreien Aufschub der ganzen Altersleistungen bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangen. Die Sparversicherung endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch mit Vollendung des 70. Altersjahres. (§ 4 Abs. 3 PKG)

Die aktive Versicherung wird in **drei zeitlich abgegrenzte Phasen** gegliedert:

- **Risikoversicherung:** vom 1. Januar des Jahres, während dem man das **18.** Altersjahr vollendet bis zum 31. Dezembers des Jahres, während dem man das **19.** Altersjahr vollendet
- **Vollversicherung:** vom 1. Januar des Jahres, während dem man das **20.** Altersjahr vollendet, bis spätestens zur Vollendung des **65.** Altersjahres
- **Sparversicherung:** ab dem ersten Monat nach Vollendung des **65.** Altersjahres bis spätestens zur Vollendung des **70.** Altersjahres

Versicherungspflicht gemäss BVG

Grundsätzlich unterstehen alle Arbeitnehmer, die für ihre Tätigkeit bei einem angeschlossenen Arbeitgeber entschädigt werden, der Versicherungspflicht gemäss BVG. Falls jedoch bzw. nur wenn einer der folgenden 7 Sachverhalte zutrifft, entfällt diese BVG-Pflicht und damit grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der PKSZ:

- a) das BVG-Alter, d.h. die Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr des Arbeitnehmers liegt unter 18 Jahren;
- b) der Beginn des Arbeitsverhältnisses liegt nach Vollendung des 65. Altersjahres des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmer war nicht bis unmittelbar davor bei einem anderen der PKSZ angeschlossenen Arbeitgeber angestellt;
- c) der auf ein ganzes Kalenderjahr aufgerechnete Jahresverdienst erreicht pro angeschlossenem Arbeitgeber den BVG-Mindestlohn nicht (2026 CHF 22'680). Bei einem Anspruch auf eine Teilinvalidenrente richten sich die massgebenden Grenzbeträge prozentgenau nach dem Rentenbruchteil. Zur Abklärung einer allfälligen BVG-Pflicht eines Teilinvalidenrentners nehmen Sie bitte mit unserer Geschäftsstelle Kontakt auf;
- d) der Arbeitnehmer ist im Sinne der Eidg. IV zu mindestens 70% invalid bzw. wird nach Herabsetzung oder Aufhebung der Eidg. Invalidenrente zeitlich befristet bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert;
- e) mit dem Arbeitnehmer wurde ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten abgeschlossen, jedoch unter folgenden Vorbehalt(en):
 - wenn das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert wird, ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde (in der Regel jedoch rückwirkende Aufnahme);
 - wenn mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonates versichert (in der Regel jedoch rückwirkende Aufnahme); wird bereits vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert;
- f) der Arbeitnehmer ist nebenberuflich für den angeschlossenen Arbeitgeber tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber obligatorisch versichert;
- g) der Arbeitnehmer übt im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, die auch im Sinne der AHV-Gesetzgebung als solche anerkannt ist.

Versicherungsmöglichkeit trotz fehlender BVG-Pflicht

Folgende Arbeitnehmer können trotz fehlender BVG-Pflicht durch den Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres freiwillig zur Versicherung in der PKSZ angemeldet werden, wenn im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten ist:

- a) Nebenberuflich für den Arbeitgeber tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst muss jedoch den BVG-Mindestlohn (**2026 CHF 22'680**) erreichen.
- b) Arbeitnehmer mit nicht BVG-pflichtigem Arbeitsverhältnis bei einem angeschlossenen Arbeitgeber, weil der entsprechende Total-Verdienst von diesem Arbeitgeber unter dem BVG-Mindestlohn (**2026 CHF 22'680**) liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt mindestens einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen. Der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst muss jedoch einen Viertel der maximalen AHV-Altersrente (**2026 CHF 7'560**) erreichen.

Zur Schaffung klarer Verhältnisse wird den angeschlossenen Arbeitgebern empfohlen, diese **Möglichkeiten von freiwilliger Versicherung** bei der PKSZ mit einem Grundsatzbeschluss zu regeln. Die Muster-Weisung des kantonalen Finanzdepartementes und ein mögliches Formular "Bestätigung fehlende BVG-Pflicht" zur Vermeidung von allfälligen Beweisnotständen bei nicht versicherten, nebenberuflich tätigen Arbeitnehmern mit einem Verdienst von mindestens dem BVG-Mindestlohn (**2026 CHF 22'680**) können bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Bei einer generellen Versicherung aller Arbeitnehmer mit einem versicherbaren Jahresverdienst ab CHF 22'680 würden bei fehlender BVG-Pflicht auch in den Fällen von Bst. a) die oft schwierigen Einzelfallabklärungen und damit Ungleichbehandlungen entfallen. In den Fällen von Bst. b) sollte jeder Arbeitgeber entscheiden, ob er auch Arbeitnehmer mit einem Verdienst zwischen CHF 7'560 und CHF 22'680 freiwillig bei der PKSZ versichern will oder nicht.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Besteht ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nur während eines Teils eines Monates, so besteht die Mitgliedschaft bei der PKSZ während des ganzen betreffenden Monates.

Beispiel: Arbeitsverhältnis vom 30.01.2023 bis 14.07.2023
Mitgliedschaft vom 01.01.2023 bis 31.07.2023

Stundenlöhner und deren Nachkontrolle jeweils im Dezember

Der auf ein ganzes Kalenderjahr aufgerechnete voraussichtliche Jahresverdienst muss im Voraus jeweils Anfang Jahr, unter Berücksichtigung des effektiv erzielten Vorjahresverdienstes und bereits vereinbarter Änderungen, für das laufende Jahr abgeschätzt werden. Erhöht sich der Beschäftigungsgrad eines nicht versicherten Arbeitnehmers während des Jahres so, dass der voraussichtliche Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn (**2026 CHF 22'680**) erreicht, wird der Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Durch eine sofortige Anmeldung kann bei einer allfälligen Invalidität oder im Todesfall ein Beweisnotstand betreffend Leistungspflicht und -höhe vermieden werden. Spätestens im Dezember jedes Jahres sollten die effektiv erzielten Jahresverdienste aller bis dahin nicht versicherten Arbeitnehmer auf Erreichen des BVG-Mindestlohnes hin überprüft werden.

Unterschreitet umgekehrt der auf ein ganzes Kalenderjahr aufgerechnete voraussichtliche Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhaltnis vor Vollendung des **59.** Altersjahres, so endet die Mitgliedschaft. Wird ein solcher Tatbestand in guten Treuen erst am Ende des Kalenderjahres definitiv festgestellt, so wird der PKSZ-Austritt in der Regel nicht rckwrkend vollzogen. Die PKSZ wre im Invaliditts- oder Todesfall wahrscheinlich auch bis zum Zeitpunkt der Abmeldung leistungspflichtig.

Anmeldungen zur Versicherung und Mutationsmeldungen via Online-Portal oder den offiziellen Formularen

Die Arbeitgeber werden gebeten, der Geschäftsstelle jeweils sobald als möglich sämtliche versicherungspflichtigen Arbeitnehmer und die Mutationen via Online-Portal oder mit den jeweils aktuellsten PKSZ-Formularen zu melden. Diese Formulare sowie weitere Dokumente und Informationen sind im Internet unter www.pksz.ch abrufbar. Die vollständige Versicherung aller BVG-pflichtigen Arbeitnehmer und die korrekte Höhe der gemeldeten versicherten Jahresverdienste wird durch die externe Revisionsstelle der PKSZ jährlich stichprobenweise überprüft.

Frage zu einer allfälligen, laufenden IV-Rente auf dem Formular Anmeldung

Die bisherigen Fragen zur Arbeitsfähigkeit des Mitgliedes und zu hängigen Abklärungen bei der Eidg. IV haben wir vom Formular "Anmeldung" gelöscht. Die Frage nach einer bereits laufenden Rente wegen Invalidität ist vom Mitglied oder Arbeitgeber auszufüllen. Für die korrekte Verwaltung des neuen Mitgliedes sind wir darauf angewiesen, dass wir bereits laufende Renten der Eidg. IV kennen.

Stellung eingetragener gleichgeschlechtlicher Paare

Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) entspricht im Vorsorgereglement derjenigen von Ehegatten (vgl. Art. 2.2 VRegl). Im Sinne eines einfachen und pragmatischen Vollzuges wird in unserem Formular Anmeldung mit diesem klein gedruckten Satz (in Klammern) auf die entsprechende, seit 01.01.2007 gültige Regelung hingewiesen.

Art. 5 Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft (§ 5 PKG)

- 5.1 Aktive Versicherte, die von den Stimmberchtigten des Kantons oder vom Kantonsrat in ein öffentliches Amt gewählt worden sind und nach mindestens 4 vollen Beitragsjahren aus dem Amt ausscheiden, können die Mitgliedschaft für den aus diesem Amt wegfällenden versicherten Jahresverdienst solange freiwillig beibehalten, als ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen den 3-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt und sie nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen. Die freiwilligen Mitglieder haben unter Vorbehalt von Abs. 2 die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen aktiven Versicherten.
- 5.2 Der beim Ausscheiden aus dem Amt versicherte Jahresverdienst wird eingefroren. Die freiwilligen Mitglieder haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge des ganzen Jahres per 30. Juni direkt an die Pensionskasse zu entrichten. Kommt ein freiwilliges Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug und bezahlt es diese auch innert einer Mahnfrist von 30 Tagen nicht, so wird es aus der Pensionskasse ausgeschlossen. Die freiwilligen Mitglieder können vor Vollendung des 59. Altersjahres jederzeit aus der Pensionskasse austreten. Die Freizügigkeitsleistung richtet sich nach Art. 18.

Art. 5a Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

- 5a.1 Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund einer arbeitgeberseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft gestützt auf Artikel 47a BVG und die nachfolgenden Absätze maximal im bisherigen Umfang weiterführen. Aufhebungsvereinbarungen, die auf Initiative des Arbeitgebers abgeschlossen wurden sowie die Nicht-Wiederwahl von Amtsträgern, sind der arbeitgeberseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gleichgestellt.
- 5a.2 Aktive Versicherte, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Artikel weiterführen möchten, haben dies der Pensionskasse innert 30 Tagen, nachdem sie über diese Möglichkeit im Rahmen der Austrittsmeldung informiert wurden, schriftlich mitzuteilen. Nach dieser Frist erlischt das Recht zur Weiterführung der Mitgliedschaft.
- 5a.3 Aktive Versicherte, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Artikel weiterführen möchten, müssen nachweisen, dass das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber oder auf Initiative des Arbeitgebers aufgelöst wurde. Sie haben der Pensionskasse zudem mitzuteilen, ob sie die gesamte Vorsorge oder lediglich die Deckung der Risiken Invalidität und Tod weiterführen möchten. Der versicherte Jahresverdienst entspricht grundsätzlich dem letzten vom Arbeitgeber gemeldeten Jahresverdienst gemäss Art. 7.1. Für freiwillige Mitglieder, welche die Vollversicherung weiterführen, gilt darüber hinaus Folgendes: Auf Wunsch des freiwilligen Mitglieds kann ein tieferer Jahresverdienst versichert werden, der versicherte Jahresverdienst muss aber mindestens dem BVG-Mindestlohn entsprechen. Der einmal festgelegte versicherte Jahresverdienst kann nur noch reduziert, jedoch nicht mehr erhöht werden. Eine Reduktion des versicherten Jahresverdienstes ist per Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft und jeweils per 1. Januar zulässig und muss der Geschäftsstelle bis spätestens 15. November des Vorjahres gemeldet werden.
- 5a.4 Treten freiwillige Mitglieder, welche die Weiterführung der Mitgliedschaft nach diesem Artikel gewählt haben, in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, müssen sie dies der Geschäftsstelle unverzüglich und unaufgefordert melden. Die Austrittsleistung wird in dem Umfang der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als dies für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen notwendig ist. Verbleibt ein Teil der Austrittsleistung in der Pensionskasse, reduziert sich der versicherte Jahresverdienst um den Prozentsatz der Austrittsleistung, der übertragen wurde. Sinkt der versicherte Jahresverdienst dadurch unter den BVG-Mindestlohn, wird die Weiterversicherung beendet. In jedem Fall endet die Weiterversicherung, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt wird.
- 5a.5 Die freiwilligen Mitglieder, welche ihre Vorsorge nach diesem Artikel weiterführen, haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge vorschüssig und quartalsweise zu entrichten. Bei Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft sind die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die verbleibende Zeit des laufenden Quartals innert 10 Tagen nach Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft an die

Pensionskasse zu entrichten. Danach müssen die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die nachfolgenden Quartale jeweils spätestens am 30. des letzten Monats des laufenden Quartals, also jeweils per 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember, bei der Pensionskasse eingegangen sein. Sind die vorschüssig und quartalsweise geschuldeten Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge per diesen Daten nicht bei der Pensionskasse eingegangen, befindet sich das freiwillige Mitglied in Bezug auf seine Beitragszahlungen ohne Mahnung in Verzug.

- 5a.6 Die freiwilligen Mitglieder können die Weiterführung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen. Die Pensionskasse kann die Weiterführung der Versicherung bei Vorliegen von Beitragsausständen auf das nächste Monatsende kündigen. Die Versicherungsdeckung für die Risiken Invalidität und Tod endet unter Berücksichtigung der Nachdeckungsfrist einen Monat nach Ablauf desjenigen Monats, für welchen zuletzt Beiträge entrichtet wurden.
- 5a.7 Endet die weitergeführte Mitgliedschaft vor Vollendung des 59. Altersjahres, besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Art. 18, endet sie nach Vollendung des 59. Altersjahres und dauerte sie nicht länger als 2 Jahre, besteht Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 10 und 12 oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, sofern eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung nachgewiesen wird. Hat die weitergeführte Mitgliedschaft mehr als 2 Jahre gedauert, besteht ausschliesslich Anspruch auf eine Altersrente gemäss Art. 10. Die weitergeführte Mitgliedschaft endet spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres.

Arbeitgeber-Meldung

Für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben und Art. 5a VRegl ist die Geschäftsstelle auf entsprechende **Informationen des Arbeitgebers angewiesen**. Speziell im Rahmen von Austrittsmeldungen muss die Geschäftsstelle weitere Informationen über die Auflösung von Arbeitsverhältnissen einholen. Konkret wurde deshalb das **Mutationsformular** seit 01.2021 mit der Frage ergänzt, respektive das Online-Portal, **ob das Arbeitsverhältnis durch oder auf Initiative des Arbeitgebers aufgelöst** worden ist. Darunter fallen auch einvernehmlich vereinbarte Auflösungen, welche durch den Arbeitgeber initiiert worden sind. In diesen Fällen muss eine arbeitgeberseitige Auflösung schriftlich nachgewiesen werden können, z.B. als Hinweis in einer entsprechenden Vereinbarung oder Verfügung.

Art. 6 Unbezahlter Urlaub

- 6.1 Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbezahlten Urlaubs von nicht länger als 1 Monat wird die bisherige Risiko- oder Vollversicherung in der Pensionskasse unverändert weitergeführt.
- 6.2 Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 1 Monat, maximal aber 12 Monate, so kann das Mitglied bis spätestens 30 Tage nach Beginn des unbezahlten Urlaubs beantragen, dass
 - a) die bisherige Risiko- oder Vollversicherung unverändert fortgeführt wird, oder
 - b) die Mitgliedschaft für die Zeit des unbezahlten Urlaubs auf die Risikoversicherung beschränkt wird, oder
 - c) die Mitgliedschaft aufgelöst wird.
- Der betroffene aktive Versicherte leistet in den Fällen a) und b) während der gesamten Dauer des unbezahlten Urlaubs die gesamten Beiträge, inklusive Arbeitgeberanteil. Der massgebende versicherte Jahresverdienst vor dem unbezahlten Urlaub wird während des gesamten unbezahlten Urlaubs und unter Vorbehalt von Art. 7.3 auch während der bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate nach dem Urlaub weitergeführt.
- 6.3 Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 12 Monate, so endet die Mitgliedschaft grundsätzlich am Letzten jenes Monats, in welchem der aktive Versicherte vor Beginn des unbezahlten Urlaubs noch einen versicherten Jahresverdienst erzielt.

Unbezahlter Urlaub von nicht länger als 1 Monat

Ein unbezahlter Urlaub von nicht länger als 1 Monat wird der Geschäftsstelle nicht gemeldet, weil die bisherige Risiko- oder Vollversicherung in der PKSZ unverändert weitergeführt wird. Die Arbeitgeber sollten in diesem Falle jedoch bereits bei der Urlaubsbewilligung klar regeln, wer die 12% Arbeitgeberbeiträge während der Dauer des Urlaubes übernimmt.

Unbezahlter Urlaub von länger als 12 Monaten und Weiterversicherungsantrag

Bewilligt der Arbeitgeber dem aktiven Versicherten einen unbezahlten Urlaub von mehr als 12 Monaten, so hat er der Geschäftsstelle grundsätzlich einen Pensionskassenaustritt wegen Unterschreitung des Mindestlohnes zu melden. Wird das Arbeitsverhältnis nach dem unbezahlten Urlaub weitergeführt, erfolgt ein Wiedereintritt in die PKSZ (Neue Anmeldung durch Arbeitgeber mit entsprechendem Anmeldeformular oder via Online-Portal).

Ist der mehr als 1-monatige unbezahlte Urlaub auf maximal 12 Monate befristet, kann lediglich die bisherige Risiko-versicherung (für Invalidität und Tod) oder die Vollversicherung während der gesamten Zeit des unbezahlten Urlaubs freiwillig weitergeführt werden, wenn der Geschäftsstelle ein entsprechender Versicherungsantrag bis spätestens 30 Tage nach Urlaubsbeginn schriftlich eingereicht wird. Den Arbeitgebern wird deshalb empfohlen, auf dem oberen Teil des entsprechenden Meldeformulars die Urlaubsdauer und Personalien frühzeitig auszufüllen und dem betroffenen aktiven Versicherten noch vor Urlaubsbeginn, zusammen mit der Urlaubsbewilligung, abzugeben.

Der aktive Versicherte muss auf dem unteren Teil des Meldeformulars entweder die Beendigung der Mitgliedschaft wählen oder Antrag um freiwillige Weiterführung der Risiko- oder Vollversicherung stellen. Danach sollte er das datierte und unterzeichnete Meldeformular noch vor Urlaubsbeginn an den Arbeitgeber zurückgeben, damit dieser das durch ihn noch vollständig ergänzte Meldeformular bis spätestens 30 Tage nach Urlaubsbeginn an die Geschäftsstelle einreichen kann.

Die Geschäftsstelle erhebt die Risiko-/Verwaltungsbeiträge (Risikoversicherung), eventuelle Sparbeiträge (Vollversicherung) plus ordentliche Arbeitgeberbeiträge jeweils im entsprechenden Kalenderjahr mit der Beitragsrechnung beim Arbeitgeber.

Höhe des versicherten Jahresverdienstes nach dem unbesoldeten Urlaub

Der versicherte Jahresverdienst vor dem unbezahlten Urlaub hat nicht nur Gültigkeit während der gesamten Dauer des unbesoldeten Urlaubs, sondern grundsätzlich auch während den bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monaten nach dem Urlaub. Wenn sich der versicherte Jahresverdienst nach Ablauf des unbezahlten Urlaubs jedoch um mindestens 20% des bisherigen versicherten Jahresverdienstes ändert oder sich der Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines Vollzeitpensums verändert (vgl. Art. 7.3, zweiter Satz VRegl), so kann der betroffene aktive Versicherte oder sein Arbeitgeber dann die Anpassung des versicherten Jahresverdienstes auch während des Kalenderjahres beantragen.

Art. 7 Versicherter Jahresverdienst

- 7.1 Der versicherte Jahresverdienst entspricht, unter Vorbehalt von Abs. 2, dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber 120% des Maximums gemäss der Lohntabelle im Anhang des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26.06.1991. (§ 7 PKG) Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Monate, so gilt als versicherter Jahresverdienst der Verdienst, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Der versicherte Jahresverdienst wird auf Grund der Arbeitgebermeldung im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt. AHV-pflichtiger Verdienst, der nicht bei einem Arbeitgeber gemäss Art. 2.3 Bst. f verdient wird, kann nicht versichert werden.
- 7.2 Folgende, nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden bei der Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes weggelassen:
 - a) Dienstaltersgeschenke bzw. Treueprämien an Lehrpersonen;
 - b) Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze;
 - c) Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit;
 - d) ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen;
 - e) Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - f) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - g) Entschädigungen bei Entlassung.
- 7.3 Änderungen des versicherten Jahresverdienstes bei einem Arbeitgeber werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der versicherte Jahresverdienst um mindestens 20% des bisherigen versicherten Jahresverdienstes, oder verändert sich der Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines Vollzeitpensums, so erfolgt eine Anpassung des versicherten Jahresverdienstes auch während des Kalenderjahres, sofern der betroffene Arbeitgeber oder aktive Versicherte dies beantragen.
- 7.4 Nachträgliche Anpassungen des versicherten Jahresverdienstes aufgrund einer nicht korrekten Arbeitgebermeldung werden für die Versicherung in der Pensionskasse nur für das laufende Jahr und Vorjahr vorgenommen und wenn der aktive Versicherte oder der Arbeitgeber dies verlangen.
- 7.5 Auf begründetes Gesuch eines Arbeitgebers hin kann der Verwaltungsrat mit einzelnen Arbeitgebern Regelungen treffen, die von den vorstehenden Absätzen abweichen.
- 7.6 Aktive Versicherte, deren letzter versicherter Jahresverdienst sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens 50% reduziert, können bis spätestens 30 Tage nach Beginn der Reduktion schriftlich beantragen, dass der bisherige versicherte Jahresverdienst bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres weiter versichert bleibt. Die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge auf dem freiwillig weiterversicherten Jahresverdienst sind grundsätzlich vom Mitglied zu tragen. Der Arbeitgeber kann sich an diesen Beiträgen beteiligen.

Versicherter Jahresverdienst

Der versicherte Jahresverdienst entspricht grundsätzlich direkt dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst (ohne Koordinationsabzug), höchstens aber 120% des Maximums gemäss der kantonalen Lohntabelle im Anhang des Kantonalen Personal- und Besoldungsgesetzes (2026 CHF 285'833). Lohnbestandteile gemäss VRegl Art. 7.2, die nur gelegentlich anfallen, d.h. nicht regelmässige Bestandteile des Anstellungsverhältnisses sind, gelten nicht als versicherbarer Jahresverdienst. Aber auch AHV-pflichtiger Verdienst von nicht angeschlossenen Arbeitgebern sowie die nicht AHV-pflichtigen Familien- und Kinderzulagen können nicht versichert werden.

Der versicherte Jahresverdienst wird der Geschäftsstelle im Voraus jeweils Anfang Kalenderjahr zur Versicherung gemeldet. Im Zeitpunkt der Verdienstmeldung bereits vereinbarte Änderungen für das laufende Jahr müssen dabei berücksichtigt werden. Bei schwankender Beschäftigung ist zusätzlich der effektiv erzielte Vorjahresverdienst einzubeziehen. Beträgt solche Änderungen im Verlaufe des Kalenderjahres mindestens 20% des bisherigen versicherten Jahresverdienstes oder verändert sich der Beschäftigung um mindestens 20% eines Vollzeitpensums, so kann eine entsprechende Anpassung des versicherten Jahresverdienstes während des Jahres erfolgen.

Die externe Revisionsstelle der PKSZ muss nicht nur die vollständige Versicherung aller BVG-pflichtigen Arbeitnehmer, sondern auch die korrekte Höhe der gemeldeten versicherten Jahresverdienste jährlich stichprobenweise überprüfen. Die ausgewählten Arbeitgeber werden durch die externe Revisionsstelle entsprechend aufgefordert, für sämtliche Arbeitnehmer eine detaillierte Jahresübersicht, aus der die einzelnen Monatslöhne des ganzen Vorjahres ersichtlich sind sowie Kopien der AHV-Jahreslohnliste des Vorjahres und der entsprechenden definitiven Beitrags-Schlussabrechnung der AHV-Ausgleichskasse einzureichen.

Änderungen des versicherten Jahresverdienstes während des Kalenderjahres

Änderungen des versicherten Jahresverdienstes werden **grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres** vorgenommen. Falls sich der versicherte Jahresverdienst bei **einem Arbeitgeber** jedoch **um mindestens 20% des bisherigen versicherten Jahresverdienstes** ändert oder wenn sich der Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines Vollzeitpensums verändert oder wenn der aktive Versicherte zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber wechselt, ist eine Anpassung des versicherten Jahresverdienstes auch während des Kalenderjahres möglich. Der betroffene aktive Versicherte oder sein Arbeitgeber müssten dies aber entsprechend beantragen. In diesem Falle hat der Arbeitgeber der Geschäftsstelle eine entsprechende Mutationsmeldung zu erstatten.

Bei **Mehrfachanstellungen** gemäss Art. 4.1 Bst. b) VRegl müssen die Voraussetzungen für eine Änderung des versicherten Jahresverdienstes während des Kalenderjahres pro Anstellungsverhältnis erfüllt sein, damit diese bei der Geschäftsstelle beantragt werden kann.

Ändert sich der Anfang Jahr gemeldete versicherte Jahresverdienst während des Kalenderjahres um **weniger als 20% des bisherigen versicherten Jahresverdienstes** oder ändert sich der Beschäftigungsgrad um weniger als 20% **eines Vollzeitpensums**, so wird der versicherte Jahresverdienst erst wieder per 1. Januar des Folgejahres angepasst. Die seit 1. Januar des laufenden Jahres gültige Beitragspflicht bleibt in diesem Fall für den Arbeitgeber und den aktiven Versicherten unverändert bis Ende des Kalenderjahres bestehen.

Nachträgliche Verdienstkorrekturen des Vorjahres

Rückwirkende AHV-Lohnkorrekturen oder Falschmeldungen des Vorjahres werden für die Versicherung in der PKSZ nur berücksichtigt, wenn der betroffene aktive Versicherte oder sein Arbeitgeber dies **beantragen** und der Arbeitgeber der Geschäftsstelle eine entsprechende Mutationsmeldung erstattet.

Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahresverdienstes (VJV) nach Vollendung des 58. Altersjahres

Reduziert ein aktiv versichertes Mitglied seinen versicherbaren Jahresverdienst nach Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens 50%, so kann das Mitglied schriftlich beantragen, dass der bisherige versicherte Jahresverdienst bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres weiter versichert bleibt. Dabei wird der bisherige versicherte Jahresverdienst aufgeteilt in einen:

- effektiven Teil = neuer, effektiv erzielter Jahresverdienst, und einen
- fiktiven Teil = freiwillig weiterversicherter Jahresverdienst.

Die Summe aus dem effektiven und fiktiven Teil entspricht dem bisherigen versicherten Jahresverdienst. Das Mitglied und der Arbeitgeber füllen zu diesem Zweck das entsprechende **Antrags-Formular** aus. Darauf bestätigt das Mitglied, dass es den bisherigen versicherten Jahresverdienst weiterversichern möchte und damit einverstanden ist, dass die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge auf dem fiktiven Teil des versicherten Jahresverdienstes grundsätzlich vom Mitglied zu tragen sind. Der Arbeitgeber bestätigt die Reduktion des effektiv erzielten Jahresverdienstes sowie allenfalls eine Übernahme der Arbeitgeberbeiträge auf dem fiktiven Teil des versicherten Jahresverdienstes.

Die Meldung an die Geschäftsstelle hat bis **spätestens 30 Tage nach Reduktion des Jahresverdienstes** zu erfolgen.

Ändert sich zu einem späteren Zeitpunkt der effektive Jahresverdienst, so wird in der Pensionskasse der fiktive Teil automatisch so angepasst, dass der bisherige versicherte Jahresverdienst unverändert bleibt. Unterschreitet der effektive Jahresverdienst 50% des weiterversicherten Jahresverdienstes, so wird der versicherte Jahresverdienst in diesem Zeitpunkt an den neuen, effektiven Jahresverdienst angepasst. Überschreitet der effektive Jahresverdienst den weiterversicherten Jahresverdienst, so wird der versicherte Jahresverdienst in diesem Zeitpunkt ebenfalls an den neuen, effektiven Jahresverdienst angepasst.

Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse weiterhin den effektiven Jahresverdienst, sei es im Rahmen der jährlichen Lohnmeldung oder aufgrund einer unterjährigen Änderung gemäss Art. 7.3 VRegl.

II. Vorsorgeleistungen

Art. 8 Leistungsübersicht und Mindestgarantie

- 8.1 Die Pensionskasse erbringt Leistungen:
 - a) bei Pensionierung:
 - ganze Altersrente (Art. 10);
 - Teil-Altersrente (Art. 11);
 - Kapitaloption (Art. 12);
 - b) bei Invalidität:
 - ganze Invalidenrente (Art. 13);
 - Teil-Invalidenrente (Art. 14);
 - Sparbeitragsbefreiung (Art. 13, 14 und 28);
 - c) beim Tod eines Mitgliedes:
 - Hinterlassenenrente und -abfindung (Art. 15);
 - Waisenrenten (Art. 16);
 - Todesfallkapital (Art. 17);
 - d) bei Beendigung der Mitgliedschaft:
 - Freizügigkeitsleistung (Art. 18);
 - e) bei Ehescheidung:
 - Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 20a).
- 8.2 Die Pensionskasse erbringt mindestens die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestleistungen.
- 8.3 Die Verantwortung zur Klärung der steuerlichen Behandlung von Vorsorgeleistungen liegt beim Mitglied.

Art. 9 Sparguthaben und Spargutschriften

9.1 Für jeden Voll- und Sparversicherten sowie Invalidenrentner wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Dieses besteht aus:

- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins,
- den freiwilligen Einlagen gemäss Art. 30 samt Zins und
- den Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden,

unter Anrechnung von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung und Scheidungskapitalzahlungen samt Zins.

9.2 Die jährlichen Spargutschriften für die Voll- und Sparversicherten betragen:

im BVG-Alter	Spargutschriften in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes
20-34	11.0%
35-44	14.5%
45-54	18.5%
55-70	22.5%

9.3 Werden Sparbeiträge gemäss Art. 26 und 26a bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres, bei einem unbezahlten Urlaub, bei wegfallender Versicherungspflicht wegen Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, bei (Teil-) Pensionierung oder im Todesfall nicht während des ganzen Kalenderjahres geleistet, so werden auch die Spargutschriften nur während der entsprechenden ganzen Monate gutgeschrieben.

9.4 Der für die Verzinsung der Sparguthaben massgebende Sparzinssatz wird, unter Vorbehalt von Abs. 5, durch den Verwaltungsrat, unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse, jeweils für das folgende Kalenderjahr festgelegt.

9.5 Wenn der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 90% liegt, wird der Sparzinssatz während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, um 1.0 Prozentpunkte unter den vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz reduziert (Minderverzinsung). Bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95% wird der Sparzinssatz um 0.5 Prozentpunkte reduziert. Die Sparguthaben werden jedoch mindestens mit 1.0% bzw. mit einem allfällig noch tieferen BVG-Mindestzinssatz verzinst. (§ 11 Abs. 3 PKG)

Individuelles Sparguthaben

Für jeden aktiven Versicherten und Invalidenrentner wird ein persönliches Sparguthaben geführt. Dieses Sparguthaben, grundsätzlich gleichbedeutend mit der vollen Freizügigkeitsleistung, bildet die Basis der Altersleistungen. Die nach Multiplikation mit dem Umwandlungssatz von 5.0% (ab 01.12.2027, vorher siehe Anhang 1 des VRegl) resultierende mutmassliche Altersrente im Alter 65 sollte nach 45 Beitragsjahren rund 45% des letzten versicherten Jahresverdienstes (VJV) betragen. Modellmäßig wird dies in etwa erreicht, wenn der jährliche Sparzinssatz nachhaltig um 1.0 Prozentpunkte höher ist als die durchschnittliche Lohnentwicklung.

Auf der Folgeseite wird in einem Musterbeispiel eine entsprechende Entwicklung des mutmasslichen Sparguthabens aufgezeigt bzw. abgebildet, wie sie auch für die Hochrechnung der mutmasslichen Altersleistungen im jährlichen Vorsorgeausweis verwendet wird.

Entwicklung mutmassliches Sparguthaben (SGH)

Hans Muster

Mitglied 999999

Geburtsdatum 04.11.2003

Annahmen • Vers.J.Verdiest (VJV) 80'000
 • Sparzinssatz ab 2023 1.0%

• Spargutschriften gemäss Art. 9.2 VRegl
 • Umwandlungssatz (UWS) gestaffelt gemäss Art. 10.2 VRegl

Al- ter Jahr J.	VJV CHF	Spargutschrift % VJV CHF		Sparzins % SGH CHF	mutm. Sparguthaben (SGH) 31.12. Ende CHF Mt. CHF			Stand SGH 0.00	per 31.12. 2022
		31.12. CHF	Ende Mt.	CHF					
20 2023	80'000	11.0	8'800.20	1.00	8'800.20				
21 2024	80'000	11.0	8'800.20	1.00	88.00	17'688.40			
22 2025	80'000	11.0	8'800.20	1.00	176.90	26'665.50			
23 2026	80'000	11.0	8'800.20	1.00	266.65	35'732.35			
24 2027	80'000	11.0	8'800.20	1.00	357.30	44'889.85			
25 2028	80'000	11.0	8'800.20	1.00	448.90	54'138.95			
26 2029	80'000	11.0	8'800.20	1.00	541.40	63'480.55			
27 2030	80'000	11.0	8'800.20	1.00	634.80	72'915.55			
28 2031	80'000	11.0	8'800.20	1.00	729.15	82'444.90			
29 2032	80'000	11.0	8'800.20	1.00	824.45	92'069.55			
30 2033	80'000	11.0	8'800.20	1.00	920.70	101'790.45			
31 2034	80'000	11.0	8'800.20	1.00	1'017.90	111'608.55			
32 2035	80'000	11.0	8'800.20	1.00	1'116.10	121'524.85			
33 2036	80'000	11.0	8'800.20	1.00	1'215.25	131'540.30			
34 2037	80'000	11.0	8'800.20	1.00	1'315.40	141'655.90			
35 2038	80'000	14.5	11'599.80	1.00	1'416.55	154'672.25			
36 2039	80'000	14.5	11'599.80	1.00	1'546.70	167'818.75			
37 2040	80'000	14.5	11'599.80	1.00	1'678.20	181'096.75			
38 2041	80'000	14.5	11'599.80	1.00	1'810.95	194'507.50			
39 2042	80'000	14.5	11'599.80	1.00	1'945.10	208'052.40			
40 2043	80'000	14.5	11'599.80	1.00	2'080.50	221'732.70			
41 2044	80'000	14.5	11'599.80	1.00	2'217.35	235'549.85			
42 2045	80'000	14.5	11'599.80	1.00	2'355.50	249'505.15			
43 2046	80'000	14.5	11'599.80	1.00	2'495.05	263'600.00			
44 2047	80'000	14.5	11'599.80	1.00	2'636.00	277'835.80			
45 2048	80'000	18.5	14'800.20	1.00	2'778.35	295'414.35			
46 2049	80'000	18.5	14'800.20	1.00	2'954.15	313'168.70			
47 2050	80'000	18.5	14'800.20	1.00	3'131.70	331'100.60			
48 2051	80'000	18.5	14'800.20	1.00	3'311.00	349'211.80			
49 2052	80'000	18.5	14'800.20	1.00	3'492.10	367'504.10			
50 2053	80'000	18.5	14'800.20	1.00	3'675.05	385'979.35			
51 2054	80'000	18.5	14'800.20	1.00	3'859.80	404'639.35			
52 2055	80'000	18.5	14'800.20	1.00	4'046.40	423'485.95			
53 2056	80'000	18.5	14'800.20	1.00	4'234.85	442'521.00			
54 2057	80'000	18.5	14'800.20	1.00	4'425.20	461'746.40			
55 2058	80'000	22.5	18'000.00	1.00	4'617.45	484'363.85			
56 2059	80'000	22.5	18'000.00	1.00	4'843.65	507'207.50			
57 2060	80'000	22.5	18'000.00	1.00	5'072.10	530'279.60			
58 2061	80'000	22.5	18'000.00	1.00	5'302.80	553'582.40			
							UWS	mutm. Altersrente	
							pro Jahr	pro Monat	
59 2062	80'000	22.5	18'000.00	1.00	5'535.80	577'118.20	11	575'156.90	4.2800%
60 2063	80'000	22.5	18'000.00	1.00	5'771.20	600'889.40	11	598'908.45	4.4000%
61 2064	80'000	22.5	18'000.00	1.00	6'008.90	624'898.30	11	622'897.55	4.5200%
62 2065	80'000	22.5	18'000.00	1.00	6'249.00	649'147.30	11	647'126.55	4.6400%
63 2066	80'000	22.5	18'000.00	1.00	6'491.45	673'638.75	11	671'597.80	4.7600%
64 2067	80'000	22.5	18'000.00	1.00	6'736.40	698'375.15	11	696'313.75	4.8800%
65 2068	80'000	22.5	18'000.00	1.00	6'983.75	723'358.90	11	721'276.90	5.0000%
66 2069	80'000	22.5	18'000.00	1.00	7'233.60	748'592.50	11	746'489.70	5.1200%
67 2070	80'000	22.5	18'000.00	1.00	7'485.95	774'078.45	11	771'954.60	5.2400%
68 2071	80'000	22.5	18'000.00	1.00	7'740.80	799'819.25	11	797'674.15	5.3600%
69 2072	80'000	22.5	18'000.00	1.00	7'998.20	825'817.45	11	823'650.95	5.4800%
70 2073	80'000	22.5	18'000.00	1.00	8'258.15	852'075.60	11	849'887.45	5.6000%

Art. 10 Ganze Altersrente

- 10.1 Der Anspruch auf ganze Altersleistungen entsteht nach Vollendung des 59. Altersjahres, unter Vorbehalt von Art. 5a, 10.2 und 18.2, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder bei Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes. Unterschreitet ein Mitglied bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis den BVG-Mindestlohn, kann das Mitglied den Anspruch auf ganze Altersleistungen ohne Weiterversicherung bis zur Vollendung des 65. Altersjahres aufschieben. Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt am Ersten des darauf folgenden Monates und endet am Letzten des Sterbemonates. Vorbehalten bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Rente gemäss Art. 23.1.
- 10.2 Wird das Arbeitsverhältnis über die Vollendung des 65. Altersjahres hinaus fortgeführt und will das Mitglied die ganzen Altersleistungen zu diesem Zeitpunkt beziehen oder den beitragsfreien Aufschub der ganzen Altersleistungen verlangen, so muss das Mitglied dies vor Vollendung des 65. Altersjahres melden. Der Anspruch auf ganze Altersleistungen entsteht mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres.
- 10.3 Die Höhe einer jährlichen Altersrente ergibt sich auf Grund des beim Altersrentenbeginn vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang 1.

Art. 11 Teil-Altersrente

- 11.1 Aktive Versicherte können nach Vollendung des 59. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersleistung beantragen, wenn sie den letzten versicherten Jahresverdienst um mindestens 20% oder den Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines Vollzeitpensums reduzieren. Der Umfang der Teelpensionierung entspricht der Reduktion des versicherten Jahresverdienstes.
- 11.2 Die Höhe einer jährlichen Teil-Altersrente ergibt sich auf Grund des Umfangs der Teelpensionierung, dem beim Rentenbeginn vorhandenen Sparguthaben sowie dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang 1. Der übrige Teil des Sparguthabens wird als aktiver Teil weitergeführt.

Bezug der Altersleistungen

Nach Vollendung des 59. Altersjahres kann der aktive Versicherte grundsätzlich die Ausrichtung der Altersleistungen (Altersrente und/oder Alterskapital) beantragen. Für den Anspruch auf ganze Altersleistungen muss das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden. Teil-Altersleistungen können beantragt werden, wenn der letzte versicherte Jahresverdienst um mindestens 20% oder der Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines Vollzeitpensums reduziert wird.

Übergang in die Sparversicherung

Bei Fortführung des Arbeitsverhältnisses über das 65. Altersjahr hinaus, tritt der aktive Versicherte automatisch in die Sparversicherung ein, sofern er nicht auf den Zeitpunkt der Erreichung des 65. Altersjahres den Bezug oder den beitragsfreien Aufschub der ganzen Altersleistungen beantragt. Bei Übertritt in die Sparversicherung sind Arbeitgeber und aktive Versicherte bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch bis Alter 70, weiterhin an die Beitragspflicht gebunden.

Allfällige Freizügigkeitsleistung

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes zwischen Vollendung des 59. und 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte gemäss Artikel 18.2 VRegl die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung an eine andere Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung verlangen, sofern er nachweist, dass er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 12 Kapitaloption

- 12.1 Das Mitglied kann beim Beginn der ganzen Altersleistungen der Pensionskasse bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Bei einer Teotpensionierung kann es das vorhandene Sparguthaben im Umfang der Teotpensionierung als Alterskapital beziehen. In beiden Fällen ist die Beschränkung gemäss Art. 30.4 zu beachten. Durch den Alterskapitalbezug werden die Altersrente und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig.
- 12.2 Die Ausübung der Kapitaloption ist zusammen mit dem Antrag auf Altersleistungen bekannt zu geben. Für verheiratete Mitglieder muss die Erklärung vom Ehegatten mitunterzeichnet sein. Nicht verheiratete Mitglieder müssen einen Nachweis über ihren Zivilstand erbringen. Stirbt das Mitglied, bevor es einen schriftlichen Antrag auf Kapitaloption abgegeben hat, werden die Hinterlassenenleistungen aufgrund einer Altersrente ausgerichtet.
- 12.3 Bezüger einer Hinterlassenenrente können im Zeitpunkt, in dem der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte, anstelle der neu berechneten Hinterlassenenrente bis maximal 60% des weitergeführten Sparguthabens als Kapital beziehen. Bestehende Kürzungen werden bei der Berechnung des Kapitals entsprechend berücksichtigt.

Art. 13 Ganze Invalidenrente

- 13.1 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente erlangen aktive Versicherte vor Vollendung des 65. Altersjahres, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (Eidg. IV) bzw. im berufsvorsorgerechtlichen Sinne mindestens 70% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
- 13.2 Der Auszahlungsanspruch auf eine Invalidenrente entsteht grundsätzlich nach Ablauf der vollen Verdienstfortzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80% des entgangenen versicherten Jahresverdienstes beginnt der Rentenanspruch jedoch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Endet die volle Verdienstfortzahlung vor Einsetzen der Eidg. IV-Rente, so gewährt die Pensionskasse die entsprechende Invalidenrente rückwirkend ab Ende der vollen Verdienstfortzahlung, jedoch frühestens 12 Monate vor Entstehung des Anspruches auf die entsprechende Eidg. IV-Rente. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres des Rentenbezügers.
- 13.3 Die ganze jährliche Invalidenrente beträgt, temporär bis Vollendung des 65. Altersjahres, 45% des versicherten Jahresverdienstes. Danach wird sie abgelöst durch Altersleistungen, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität, mit Zins und Spargutschriften, weitergeführten Sparguthaben. Die entsprechenden Spargutschriften basieren auf dem für die Invalidenrentenberechnung der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst. Die Höhe der dem weitergeführten Sparguthaben gutgeschriebenen Spargutschriften entsprechen stets dem Standardplan.

Art. 14 Teil-Invalidenrente

- 14.1 Wird ein aktiver Versicherter im Sinne der Eidg. IV bzw. im berufsvorsorgerechtlichen Sinne zwischen 40% und 70% invalid, so wird eine Teil-Invalidenrente gewährt. Diese beträgt, temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, 45% der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Reduktion des versicherten Jahresverdienstes. Das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparguthaben des Mitgliedes wird proportional zur massgebenden Reduktion des versicherten Jahresverdienstes aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird mit den noch erzielten versicherten Jahresverdiensten weitergeführt.
- 14.2 Verändert sich der für die Pensionskasse relevante Eidg. IV-Grad bei einer bereits laufenden Teil- oder ganzen Invalidenrente der Pensionskasse um 5 Prozentpunkte oder mehr und liegt er nach der Anpassung im Bereich von 40% bis 70%, so entsteht grundsätzlich ein zusätzlicher bzw. reduzierter Anspruch auf temporäre Invalidenrente im Umfang von 45% der in Anlehnung an die Eidg. IV relevanten Änderung des versicherten Jahresverdienstes. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Eidg. IV. Die bis zur Vollendung des 65. Altersjahres im Hintergrund weitergeführten Spargutschriften des Invaliditäts-Teils basieren auf

dem insgesamt für die Berechnung der laufenden Invalidenrente der Pensionskasse massgebenden versicherten Jahresverdienst und dem Standardplan.

Art. 15 Hinterlassenenrente und -abfindung

15.1 Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner gemäss Abs. 5 eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:

- für den Unterhalt mindestens 1 Kindes aufkommen muss oder
- zu mindestens 70% invalid ist oder
- älter als 45 Jahre ist und die Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens, mindestens aber in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG. Erfüllt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines Altersrentners keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Mindestwitwen- oder -witwerrenten gemäss BVG.

15.2 Der Anspruch auf Hinterlassenenrente beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod oder der (Wieder-)Verheiratung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners. Im Falle der (Wieder-)Verheiratung erhält der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eine Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Hinterlassenenrenten. Ein einmal erloschener Anspruch auf Hinterlassenenrente lebt nicht wieder auf.

15.3 Die Höhe der Hinterlassenenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Invalidenrentners 60% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente, zahlbar bis der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60% der fiktiven Altersrente (vorbehältlich eines Kapitalbezugs gemäss Art. 12.3). Für die Bestimmung der fiktiven Altersrente wird das Sparguthaben des Verstorbenen auf Grund des zuletzt versicherten Jahresverdienstes bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, rechnungsmässig mit Zins und Spargutschriften gemäss Standardplan, weitergeführt. Beim Tod eines aktiven Versicherten nach Vollendung des 65. Altersjahres oder beim Tod eines Altersrentners beträgt die Hinterlassenenrente 60% der versicherten bzw. laufenden Altersrente. Ist der Ehegatte bzw. Lebenspartner um mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so vermindert sich die Hinterlassenenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 3% ihres Betrages. Nach einer Dauer von mehr als 10 Jahren Ehe oder Lebenspartnerschaft reduziert sich die Kürzung für jedes über 10 Jahre hinausgehende volle Ehejahr oder Jahr der Lebenspartnerschaft um 10%. Der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen bleibt in jedem Fall gewahrt.

15.3^{bis} Stirbt ein Sparversicherter, haben die Anspruchsberechtigten auf die Hinterlassenenrente das Recht, anstelle der Hinterlassenenrente 60% des weitergeführten Sparguthabens als Kapital zu beziehen (Kapitaloption).

15.4 Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB), bzw. Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der Mindestwitwen- oder -witwerrente gemäss BVG. Die Leistungen der Pensionskasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Wurde die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse ebenfalls nur während dieser Frist.

15.5 Als Lebenspartner gilt die Person verschiedenen oder gleichen Geschlechts, die mit dem Verstorbenen in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger eheähnlicher Unterstützungsbereitschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat, während dieser

Zeit unverheiratet und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft war und mit dem verstorbenen Mitglied weder verwandt ist, noch zu ihm in einem Stiefkindverhältnis steht.

- 15.6 Die vor der Eheschliessung bestehende Lebenspartnerschaft im Sinne von Abs. 5 wird an die Ehedauer angerechnet. Dies gilt auch mit Bezug auf die Kürzung und deren Reduktion gemäss Abs. 3.
- 15.7 Keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben Lebenspartner, welche bereits eine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung beziehen.

Art. 16 Waisenrenten

- 16.1 Beim Tod eines Mitgliedes haben die Kinder des Verstorbenen Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 16.2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Verdienst oder ein Verdienstnachgenuss bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder wenn sie das 18. Altersjahr vollendet hat. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die Waise in Ausbildung im qualitativen Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) steht oder mindestens zu 70% invalid ist.
- 16.3 Die jährlichen Waisenrenten betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente respektive 20% der laufenden bzw. gemäss Art. 15.3 massgebenden fiktiven Altersrente.

Art. 17 Todesfallkapital

- 17.1 Entsteht beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung gemäss Art. 15, so haben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge Anspruch auf ein Todesfallkapital:
 - a) die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung bezieht;
 - b) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Hinterlassenenrente einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung beziehen;
 - c) die Kinder des Verstorbenen im Sinne von Art. 252 ZGB.
- 17.2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben.

Art. 18 Freizügigkeitsleistung

- 18.1 Endet die Mitgliedschaft eines aktiven Versicherten vor Vollendung des 59. Altersjahres, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 18.2 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes zwischen Vollendung des 59. und 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen, sofern er nachweist, dass er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. Unterbleibt ein Nachweis innerhalb der von der Pensionskasse gesetzten Frist trotz schriftlicher Nachfrage, entsteht Anspruch auf Altersleistungen.
- 18.2^{bis} Tritt zwischen dem Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. der Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes und dem Empfang der Erklärung des aktiven Versicherten die Invalidität oder der Tod ein, werden Altersleistungen in Rentenform ausgerichtet.
- 18.3 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet (Art. 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit). Sie entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Allfällige Teilliquidationen werden durch den Verwaltungsrat in einem separaten Reglement geregelt.
- 18.4 Kann die Freizügigkeitsleistung erst nach Fälligkeit überwiesen werden, so hat der aktive Versicherte Anspruch auf eine Verzinsung seines Guthabens. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz. Wird die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überwiesen,

nachdem die notwendigen Angaben bei der Pensionskasse vollständig eingegangen sind, so entrichtet die Pensionskasse ab Ende dieser Frist einen Verzugszins. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 Prozent.

18.5 Die bei Beendigung der Mitgliedschaft versicherten Leistungen bei Invalidität und Tod bleiben noch während längstens eines Monates unverändert versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 19 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

19.1 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers überwiesen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten.

19.2 Der austretende aktive Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, soweit es das Bundesrecht zulässt. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Art. 20 Wohneigentumsförderung

Aktive Versicherte können bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

Art. 20a Vorsorgeausgleich bei Scheidung

20a.1 Das Vorgehen bei Ehescheidung sowie die vorsorgerechtlichen Auswirkungen derselben richten sich nach Bundesrecht und den nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels.

20a.2 BVG-Invalidenrenten von ausgleichspflichtigen Mitgliedern werden nach dem Vorsorgeausgleich aufgrund des noch vorhandenen Altersguthabens neu berechnet.

20a.3 Tritt beim ausgleichspflichtigen Ehegatten während laufendem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein oder wird eine temporär laufende Invalidenrente durch Altersleistungen abgelöst und zahlt die Pensionskasse gestützt darauf eine Rente, so werden zu hoch ausbezahlte Altersleistungen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils mit dem zu übertragenden Teil der Austrittsleistung sowie mit der neu berechneten Altersrente verrechnet. Der zu verrechnende Betrag entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung verminderter Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

20a.4 Ein berechtigter Ehegatte kann anstelle seiner lebenslangen Scheidungsrentenübertragung an seine Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung eine einmalige Überweisung in Kapitalform, ohne Zins, verlangen. Die Kapitalzahlung wird gemäss den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Die Renten- oder Kapitalzahlung ist an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine volle Rente der Eidg. IV hat. Andernfalls kann der berechtigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente an sich selber verlangen. Die allfällige Überweisung einer Scheidungsrente hat jährlich im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, zuzüglich halbem aktuellem Sparzins der Pensionskasse vom 1. Januar bis Überweisung, zu erfolgen, solange sie an die Vorsorge oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegattens auszurichten ist. Danach wird sie monatlich an den berechtigten Ehegatten überwiesen.

Art. 21 Kürzung bei Überentschädigung und Rückgriffsrecht

- 21.1 Die Pensionskasse kürzt ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des bei gleich bleibender Beschäftigung mutmasslich entgangenen Jahresverdienstes des Mitgliedes, ohne nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, übersteigen.
- 21.2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem Mitglied oder seinen Hinterlassenen auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Dazu gehören insbesondere die Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträgen und ähnlichen Leistungen sowie Zusatzeinkommen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbs- und Ersatzeinkommen brutto angerechnet. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 21.2^{bis} Altersleistungen, welche Invalidenrenten ablösen sowie Hinterlassenenrenten, die nach Vollendung des 65. Altersjahres des Verstorbenen abgelöst werden, werden nach Massgabe von Art. 24a BVV 2 im grösstmöglichen Umfang gekürzt.
- 21.3 Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV oder Eidg. IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Invalidität oder der Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt wurde oder das Mitglied sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV oder Eidg. IV sowie der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 21.4 Die Pensionskasse tritt gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche des Mitgliedes, seiner Hinterlassenen und weiterer begünstigter Personen ein. Bezuglich weitergehender Leistungen haben diese anspruchsberechtigten Personen der Pensionskasse auf deren Verlangen ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse abzutreten. Sie sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der Pensionskasse zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so können die Leistungen der Pensionskasse entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt werden.
- 21.5 Die Pensionskasse stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Artikel 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

Art. 22 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

- 22.1 Die laufenden Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst.
- 22.2 Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass Rentenerhöhungen oder einmalige Rentenzulagen gewährt werden. Bei deren Bemessung wendet der Verwaltungsrat objektive Kriterien an, so beispielsweise den im Zeitpunkt der Pensionierung angewandten Umwandlungssatz. Der entsprechende Beschluss wird im Geschäftsbericht erläutert.

Art. 23 Auszahlung von Pensionskassenleistungen

- 23.1 Renten werden monatlich jeweils am Ende des Monates ausbezahlt. In besonderen Fällen kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, werden die Renten noch voll ausbezahlt. Die Auszahlung der Pensionskassenleistungen erfolgt in Schweizer Franken durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto. Allfällige im Ausland und/oder bei der Empfängerbank anfallende Kosten und Währungsdifferenzen gehen zulasten des Leistungsempfängers.
- 23.2 Beträgt im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Hinterlassenenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente, so wird an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.

- 23.3 Unrichtig ausbezahlte Pensionskassenleistungen werden rückwirkend berichtet. Wer eine nicht geschuldete Pensionskassenleistung entgegennimmt, hat diese zurückzuerstatten. Der Anspruch auf Rückerstattung kann mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welchen das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.
- 23.4 Die Pensionskasse kann den Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Rentenansprüche angemessene Vorleistungen ausrichten, wenn diese Ansprüche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Im Falle einer bürgerlichen Vorleistungspflicht bei Invalidität oder Tod erbringt die Pensionskasse lediglich die bürgerlichen Mindestleistungen. Die Vorleistungen werden dann mit den tatsächlichen Rentenansprüchen verrechnet.
- 23.5 Unter Vorbehalt von Art. 18.4 werden Leistungen grundsätzlich nicht verzinst, solange die Pensionskasse nicht in Verzug ist.

Art. 24 Auskunfts- und Meldepflicht

- 24.1 Die Mitglieder bzw. deren Hinterlassenen haben der Geschäftsstelle und dem Vertrauensarzt wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich und unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu melden sind zudem insbesondere:
 - a) die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen, gemäss Art. 21.2, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen könnten;
 - b) die Verheiratung beziehungsweise Wiederverheiratung des Bezügers einer Hinterlassenenrente;
 - c) der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird;
 - d) der Tod eines Rentenbezügers.
- 24.2 Die Arbeitgeber haben der Geschäftsstelle rechtzeitig alle Arbeitnehmer und die Daten, inklusive Änderungen, zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.
- 24.3 Die Geschäftsstelle teilt jedem aktiven Versicherten jährlich insbesondere seine versicherten Leistungen, die zu leistenden Beiträge, die Spargutschriften und das vorhandene Sparguthaben mit.
- 24.4 Die Geschäftsstelle ist berechtigt, alle Nachweise einzufordern, die erforderlich sind, um einen Leistungsanspruch zu beurteilen. Sie ist auch berechtigt, von den Rentenbezügern jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Die Geschäftsstelle kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben zusätzliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.

Art. 25 Sicherung der Leistungen und Verjährung

- 25.1 Betreffend Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Pensionskassenleistungen vor Fälligkeit gilt das Bundesrecht.
- 25.2 Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren grundsätzlich nach 5, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach 10 Jahren. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen haben.

III. Finanzierung

Art. 26 Ordentliche Beiträge

26.1 Die ordentlichen Beiträge an die Pensionskasse setzen sich zusammen aus: (§ 10 Abs. 1 PKG)

- Beiträgen der Arbeitgeber und aktiven Versicherten zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten;
- Sparbeiträgen der Arbeitgeber und der Voll- und Sparversicherten zur Finanzierung der Altersleistungen;
- Umwandlungsbeiträgen der Arbeitgeber zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes.

26.2 Die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen: (§ 10 Abs. 2 PKG)

- 1.5% für Risikoversicherte;
- 12.0% für Voll- und Sparversicherte.

Der Verwaltungsrat kann die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge um bis zu 0.5% des versicherten Jahresverdienstes reduzieren, soweit diese für die Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes nicht erforderlich sind.

26.3 Die ordentlichen Versichertenbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen (Standardplan):

im Alter	für Risiko und Verwaltung	für Alterssparen (Voll- und Sparversicherte)	Total Beiträge
18-19	1.0%		1.0%
20-34	1.0%	4.5%	5.5%
35-44	1.0%	6.0%	7.0%
45-54	1.0%	7.75%	8.75%
55-65	1.0%	8.75%	9.75%
66-70	0.2%	9.55%	9.75%

26.4 Die Altersjahre 18 bis 65 entsprechen dem BVG-Alter. In die Alterskategorie 66 bis 70 fallen Sparversicherte demgegenüber ab dem Monatsersten, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

Ordentliche Beiträge Arbeitnehmer

Frühestens ab 1. Januar des Jahres, während dem die aktiven Versicherten das **18. Altersjahr vollenden**, leisten diese Beiträge zur Deckung der **Risikoleistungen** bei Invalidität und Tod sowie der **Verwaltungskosten**. Dabei leisten alle **Risiko- und Vollversicherten** (ab Alter 18 - 65) **1.0%** und **nur Sparversicherte** (ab Alter 66 - 70) noch **0.2%** für Risiko und Verwaltung.

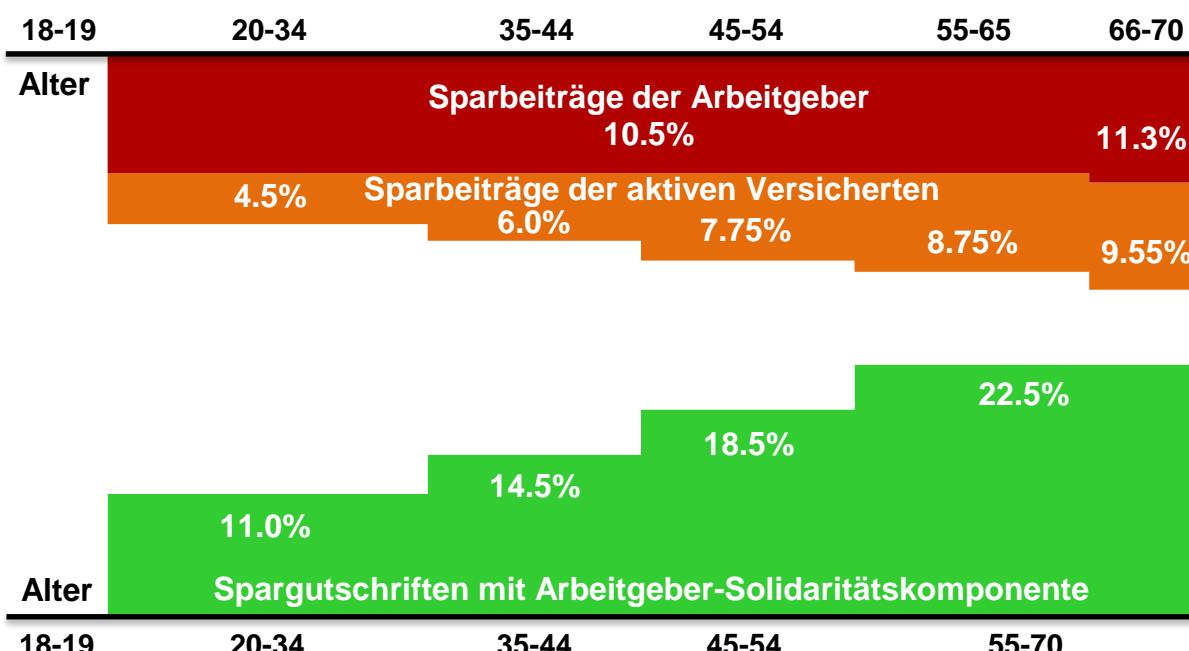
Frühestens ab 1. Januar des Jahres, während dem die aktiven Versicherten das **20. Altersjahr vollenden**, leisten diese im Hinblick auf das Alterssparen zusätzlich **Sparbeiträge fürs Alterssparen** zur Finanzierung der altersabhängig gestaffelten **Spargutschriften** (vgl. Art. 9.2 VRegl). Um dem Wunsch nach individueller Kostengerechtigkeit Rechnung zu tragen, sind die **Sparbeiträge der Voll- und Sparversicherten** altersabhängig mit **4.5%, 6.0%, 7.75%, 8.75%** und **9.55%** gestaffelt.

Ordentliche Beiträge Arbeitgeber

Im Unterschied dazu leisten die **Arbeitgeber** **einheitlich 1.5%** für **Risikoversicherte** und maximal **12.0%** für alle **Voll- und Sparversicherten**. Damit soll verhindert werden, dass ältere Stellenbewerber bei ähnlicher Qualifikation gegenüber jüngeren benachteiligt werden. Zudem entsteht für ältere Stelleninhaber dank dem konstant bleibenden Arbeitgeberbeitragsatz kein zusätzlicher finanzieller Druck.

Der **ordentliche Arbeitgeberbeitrag** für die Risikoversicherten von **1.5% des VJV** sowie 1.5% des VJV des ordentlichen Arbeitgeberbeitrages für die Vollversicherten werden für die **Deckung der Kosten der Risikoleistungen (0.8%)**, der **Verwaltungskosten (0.2%)** und der Kosten des gemäss VRegl gegenüber den versicherungstechnischen Grundlagen **höheren Umwandlungssatzes verwendet (0.5%)**. Bei den Sparversicherten entfallen die Kosten für die Risikoleistungen. Damit stehen bei den Sparversicherten 11.3% des VJV vom ordentlichen Arbeitgeberbeitrag für die Finanzierung der Spargutschriften zur Verfügung.

Das Total der **Arbeitgebersparbeiträge** wird einerseits dazu verwendet, den aktiven Versicherten aller Altersklassen mindestens das **Doppelte** ihrer **selber bezahlten Sparbeiträge** als **Spargutschriften** gutzuschreiben. Andererseits wird mit dem **verbleibenden Rest** der Arbeitgebersparbeiträge insbesondere die **Solidaritätskomponente** in den hohen Spargutschriften der älteren Versicherten finanziert.



Darstellung der Sparbeiträge und Spargutschriften gemäss Standardplan (Art. 26.3)

Art. 26a Wahlsparpläne

26a.1 Die Voll- und Sparversicherten können bei Eintritt und anschliessend einmal pro Jahr wählen, ob sie für das nächste Jahr:

- den ordentlichen Sparbeitrag gemäss Art. 26.3; oder
- zusätzlich 1.0% des versicherten Jahresverdienstes; oder
- zusätzlich 2.0% des versicherten Jahresverdienstes als Sparbeiträge bezahlen möchten.

Die zusätzlich bezahlten Sparbeiträge werden als zusätzliche Spargutschriften dem Sparguthaben gutgeschrieben.

26a.2 Ein Wechsel des Wahlsparplans ist – sofern der Pensionskasse die neue Wahl bis spätestens Ende November mit dem vorgesehenen Formular mitgeteilt wurde – jeweils per 1. Januar des Folgejahrs möglich, längstens jedoch bis zur Pensionierung.

26a.3 Erfolgt keine Meldung bei Eintritt, sind die ordentlichen Beiträge geschuldet.

Wahlsparpläne Arbeitnehmer

Alle **Voll- und Sparversicherten** können beim Eintritt und anschliessend einmal pro Jahr (bis Ende November für das Folgejahr) wählen, ob sie im Standardplan, im **Wahlsparplan +1%** oder im **Wahlsparplan +2%** versichert sein möchten.

Bei einem **Neueintritt** ist die Willensbekundung durch den Arbeitnehmer bzw. den Voll- oder Sparversicherten auf dem **Formular Anmeldung** des Arbeitgebers oder via Online-Portal durch den Arbeitgeber entsprechend anzugeben.

Die Erhebung dieser **zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge** von 1% bzw. 2% im Falle eines Wahlparplanes erfolgt **durch den Arbeitgeber**, der diese Zusatzbeiträge zusammen mit den ordentlichen Beiträgen **monatlich** mit der **Lohnzahlung** an den Arbeitnehmer **verrechnet**.

Information an Arbeitgeber

Die Geschäftsstelle informiert die Arbeitgeber jeweils Ende Kalenderjahr im Zusammenhang mit der jährlichen VJV-Meldung über die von den aktiven Versicherten für das nächste Kalenderjahr gewählten Wahlparpläne.

Art. 27 Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung der Sparguthaben bei Unterdeckung (§ 11 PKG)

- 27.1 Wenn der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 100% liegt, werden jeweils während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, die Massnahmen gemäss Abs. 2 und 3 ergriffen.
- 27.2 Die Arbeitgeber leisten für alle Voll- und Sparversicherten die folgenden deckungsgradabhängigen Sanierungsbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes:
 - a) 3.0% bei einem Deckungsgrad unter 90%,
 - b) 2.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 90% aber unter 95%,
 - c) 1.0% bei einem Deckungsgrad von mindestens 95% aber unter 100%.
- 27.3 Die Voll- und Sparversicherten leisten einen Sanierungsbeitrag von 1.0% des versicherten Jahresverdienstes. Die zusätzliche allfällige Minderverzinsung richtet sich nach Art. 9.5.

Sanierungsbeiträge und Minderverzinsung der Sparguthaben bei Unterdeckung werden jeweils während dem Kalenderjahr, welches der Feststellung der Unterdeckung folgt, erhoben.

Die 20- bis 70-jährigen **Voll- und Sparversicherten** leisten bei einem **Deckungsgrad** der PKSZ **unter 100%** einen **Sanierungsbeitrag** von **1.0%**. Zusätzlich wird bei einem **Deckungsgrad** **unter 95%** bzw. **90%** der Sparzinssatz um **0.5** bzw. **1.0 Prozentpunkte** unter den vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz reduziert (**Minderverzinsung**). Der Sparzinssatz beträgt jedoch mindestens **1.0%** oder ein allenfalls tieferer BVG-Mindestzinssatz.

Art. 28 Beitragspflicht

- 28.1 Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monates, in dem der aktive Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen wird und endet spätestens mit dem Ende der Voll- bzw. Spar-versicherung. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. der aktive Versicherte verstorben ist. Sinkt der versicherte Jahresverdienst ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird. Sinkt der Jahresverdienst vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Jahresverdienst mindestens solange Gültigkeit, als die Verdienstfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub, ein Urlaub des andern Elternteils, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub dauert.
- 28.1^{bis} Die Beitragspflicht endet, wenn ein aktiver Versicherter mit Vollendung des 65. Altersjahres den Bezug oder den beitragsfreien Aufschub von ganzen Altersleistungen beantragt, ohne dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.

- 28.2 Erwirbt ein aktiver Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, so entfällt die Beitragspflicht auf der Verdienstfortzahlung rückwirkend ab dem Monat, während dem eine für die Eidg. IV rentenrelevante Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% anerkannt wird.
- 28.3 Die Beiträge werden den aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber vom Verdienst abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen. Die Beiträge sind jeweils am 1. Tag des Monates fällig.

Beitragspflicht

Die **Beitragspflicht** beginnt am **1. des Monates**, in dem der aktive Versicherte in die PKSZ aufgenommen wird und endet spätestens mit dem **Ende der Voll- bzw. Sparversicherung**.

Bei **vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses** oder im **Todesfall** endet die Beitragspflicht am **Letzten** jenes **Monates**, in dem das Arbeitsverhältnis **aufgelöst** wird bzw. der aktive Versicherte **verstorben** ist.

Sinkt der versicherte **Jahresverdienst** nachhaltig ohne gesundheitliche Ursache **unter den BVG-Mindestlohn**, so **entfällt** die **Beitragspflicht** ab dem Monat, während dem der **BVG-Mindestlohn** **unterschritten** wird.

Sinkt der versicherbare **Jahresverdienst** vorübergehend wegen **Krankheit**, **Unfall** (ohne Anspruch auf eine Invalidenrente der PKSZ), **Arbeitslosigkeit** (wegen allfällig AHV-befreiter Taggelder), **Elternschaft**, **Adoption** oder **ähnlichen Gründen**, so behält der bisherige versicherte **Jahresverdienst** (in Anlehnung an Artikel 8 Abs. 3 BVG) noch mindestens **solange Gültigkeit**, als die **Verdienstfortzahlungspflicht** des Arbeitgebers **bestehen würde** oder ein Mutterschaftsurlaub, ein Urlaub des andern Elternteils, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub dauert.

Die **Beitragspflicht** endet ebenfalls, wenn ein aktiver Versicherter mit **Vollendung des 65. Altersjahres** den **Bezug** oder den **beitragsfreien Aufschub** der **ganzen Altersleistungen** beantragt, ohne dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.

Erwirbt ein aktiver Versicherter **Anspruch** auf eine **Invalidenrente** der PKSZ, so **entfällt** die Beitragspflicht auf der Verdienstfortzahlung rückwirkend ab dem Monat, während dem eine für die **Eidg. IV** rentenrelevante Arbeitsunfähigkeit von mindestens **40% anerkannt** wird.

Beitragserhebung

Die **Beiträge** werden den aktiven Versicherten durch den **Arbeitgeber** vom **Verdienst abgezogen** und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der **Pensionskasse überwiesen**.

Die Beiträge werden durch die **PKSZ** in Form von **Jahresrechnungen** erhoben. Eine 1. Rechnungsstellung erfolgt durch die PKSZ jeweils im Mai, eine 2. im Dezember und eine 3. und letzte jeweils im Januar des neuen Jahres rückwirkend per 31.12.

Minimum / Maximum versicherbarer Jahresverdienst

- **Minimum versicherter Jahresverdienst (BVG-Mindestlohn)** CHF 22'680 (2026)
(ausser bei Teil-Invalidität oder Fällen von Art. 4.1 Bst. b VRegl)
- **Maximum versicherter Jahresverdienst** CHF 285'833 (2026)
(120% des Maximums gemäss kantonaler Lohntabelle
im Anhang des Kantonalen Personal- und Besoldungsgesetzes)

Beispiele zur Berechnung der PKSZ-Beiträge

- **Versicherter Jahresverdienst (VJV)** in den folgenden Beispielen CHF 50'000
► der VJV muss immer auf ganze Franken kaufmännisch gerundet werden!

Beispiel 1 aktiver Versicherter, 19-jährig (nur Risikoversicherter)

- **Versichertenbeitrag** 1.0% von CHF 50'000 CHF 499.80 pro Jahr
(nur für Risiko und Verwaltung) CHF 41.65 pro Monat*
- **Arbeitgeberbeitrag** 1.5% von CHF 50'000 CHF 750.00 pro Jahr
(nur für Risiko, Verwaltung und Umwandlungsbeitrag) CHF 62.50 pro Monat*

Beispiel 2 aktiver Versicherter, 20-jährig (Vollversicherter), im Standardplan

- **Versichertenbeitrag** 5.5% von CHF 50'000 CHF 2'749.80 pro Jahr
(1.0% für Risiko und Verwaltung sowie 4.5% Sparbeitrag) CHF 229.15 pro Monat*
- **Arbeitgeberbeitrag** 12.0% von CHF 50'000 CHF 6'000.00 pro Jahr
(1.5% für Risiko, Verwaltung und Umwandlungsbeitrag
sowie 10.5% Sparbeitrag) CHF 500.00 pro Monat*

Beispiel 3 aktiver Versicherter, 55-jährig (Vollversicherter), mit Wahlsparplan +2%

- **Versichertenbeitrag** 11.75% von CHF 50'000 CHF 5'875.20 pro Jahr
(1.0% für Risiko und Verwaltung sowie 8.75% Sparbeitrag
und 2.0% Wahlsparplan) CHF 489.60 pro Monat*
- **Arbeitgeberbeitrag** 12.0% von CHF 50'000 CHF 6'000.00 pro Jahr
(1.5% für Risiko, Verwaltung und Umwandlungsbeitrag
sowie 10.5% Sparbeitrag) CHF 500.00 pro Monat*

Hinweise:

- * **Monatsbeitrag:** Jahresbeitrag durch 12 Monate geteilt und dann auf 5 Rappen kaufmännisch gerundet!
- Ein entsprechender **Beitragsrechner** auf Excel-Basis ist im Internet unter www.pksz.ch abrufbar oder kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Art. 29 Einzubringende Freizügigkeitsleistungen

- 29.1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen des Bundesrechts in die Pensionskasse eingebracht werden.
- 29.2 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden vollumfänglich dem individuellen Sparguthaben des eintretenden aktiven Versicherten gutgeschrieben.

Art. 30 Freiwillige Einlagen

- 30.1 Aktive Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können sich höchstens einmal pro Kalenderjahr mit einer freiwilligen Einlage bis auf das modellmässige Sparguthaben einkaufen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) allfällige in der Vergangenheit getätigten Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wurden vollständig zurückbezahlt;
 - b) Wiedereinkäufe von allfälligen in der Vergangenheit übertragenen Austrittsleistungen wegen Ehescheidung wurden ausgeschöpft;
 - c) noch nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgekapital von noch vorhandenen Freizügigkeits-Konti und -Policen werden voll angerechnet, wie wenn sie in die Pensionskasse eingebracht würden.
- Sparversicherte, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, können sich unter denselben Voraussetzungen einmal pro Kalenderjahr mit einer freiwilligen Einlage auf das modellmässige Sparguthaben im Alter 65 einkaufen.
- 30.2 Das modellmässige Sparguthaben ergibt sich, indem der im Zeitpunkt der Einlage gültige versicherte Jahresverdienst mit dem entsprechenden, vom BVG-Alter und dem Wahlsparplan abhängigen Tabellenwert des Anhangs 2 multipliziert wird.
- 30.3 Die aktiven Versicherten müssen der Geschäftsstelle vor Bezahlung von freiwilligen Einlagen schriftlich bestätigen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.
- 30.4 Wurden Einlagen getätigten, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- 30.5 Die Verantwortung zur Klärung der steuerlichen Behandlung und Abzugsfähigkeit von Einlagen liegt beim Mitglied.
- 30.6 Freiwillige Einlagen des Arbeitgebers sind zulässig.

IV. Rechtspflege und Datenschutz

Art. 31 Rechtspflege

- 31.1 Gegen Entscheide der Pensionskasse kann sich jeder Betroffene schriftlich und begründet an den Verwaltungsrat wenden. (§ 17 Abs. 1 PKG) Dieses Begehren ist nicht an eine Frist gebunden. Es ist kostenlos und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
- 31.2 Nicht beigelegte Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten werden durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren entschieden. (§ 17 Abs. 2 PKG)

Art. 31a Datenschutz

- 31a.1 Mit der Anmeldung zur Versicherung oder dem Antrag auf Leistungen erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass ihre Daten an alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Institutionen und Personen übermittelt werden können, sofern dies für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig ist.
- 31a.2 Die Pensionskasse und die beteiligten Institutionen und Personen haben alle nötigen Massnahmen für eine streng vertrauliche Behandlung der Daten zu treffen.
- 31a.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 85a ff. BVG.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32

aufgehoben

Art. 33 Bisherige Renten

- 33.1 Renten, die vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes zu laufen begonnen haben, werden weiterhin in der bisherigen Höhe ausgerichtet. Für die Anwartschaften der Rentenbezüger, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen, gelten ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes die Bestimmungen dieses Vorsorgereglementes. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze.
- 33.2 Für die bisherigen Alters- und temporären Invalidenrenten, die noch vor dem 01.01.2015 zu laufen begonnen haben, besteht weiterhin Anspruch auf allfällige Alterskinder- bzw. Invalidenkinderrenten nach bisherigem Recht.
- 33.3 Für die temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die bis im Dezember 2014 bzw. die noch vor Inkrafttreten des Vorsorgereglementes vom 27.06.2014 zu laufen begonnen haben, wird das Sparguthaben des invaliden bzw. verstorbenen Mitgliedes weiterhin mit Zins und den bisher gültigen Spargutschriftensätzen bis zur Vollendung des 63. Altersjahres weitergeführt. Konsequenterweise basieren die entsprechenden Spargutschriften auf den vor Inkrafttreten des Vorsorgereglementes vom 27.06.2014 massgebenden versicherten Jahresverdiensten. Bei der Ablösung dieser temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten nach Vollendung des 63. Altersjahres wird auch nach Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes wie bis anhin derjenige Umwandlungssatz angewendet, der vor dem Vorsorgereglement vom 27.06.2014 zur Anwendung kam. Die Höhe der abgelösten Ehegattenrente beträgt grundsätzlich weiterhin zwei Drittel der fiktiven Altersrente. Bei mehr als 10 Jahre jüngerem Ehegatten wird dabei der Kürzungssatz angewendet, der vor dem Vorsorgereglement vom 27.06.2014 zur Anwendung kam. Ehegatten, deren Ehegattenrenten noch vor dem 01.01.2015 zu laufen begonnen haben und die bei Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes in der Höhe noch nicht an die fiktive Altersrente des verstorbenen Mitgliedes angepasst worden sind, haben im Zeitpunkt, in dem das verstorbene Mitglied das 63. Altersjahr vollendet hätte auch Anspruch auf Kapital gemäss Art. 12.3 anstelle der neu berechneten Ehegattenrente.
- 33.3^{bis} Für die temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die unter dem Vorsorgereglement vom 27.06.2014 zu laufen begonnen haben, wird das Sparguthaben des invaliden bzw. verstorbenen Mitgliedes weiterhin mit Zins und den bisher gültigen Spargutschriftensätzen bis zur Vollendung des 65. Altersjahres weitergeführt. Konsequenterweise basieren die entsprechenden Spargutschriften auf den gemäss des Vorsorgereglementes vom 27.06.2014 massgebenden versicherten Jahresverdiensten. Bei der Ablösung dieser temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten nach Vollendung des 65. Altersjahres wird auch nach Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes wie bis anhin der bisherige Umwandlungssatz angewendet. Bei laufenden Ehegattenrenten gelangen weiterhin die Kürzungsbestimmungen nach Art. 15.3 in der Fassung des Vorsorgereglementes vom 27.06.2014 zur Anwendung. Altersrenten, welche nach dem 01.01.2023 Invalidenrenten ablösen sowie Ehegattenrenten, bei denen der Zeitpunkt, in dem der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte, nach dem 01.01.2023 eintritt, werden nach Massgabe von Art. 24a BVV 2 im grösstmöglichen Umfang gekürzt.
- 33.3^{ter} Für die temporären Invaliden- und Ehegattenrenten, die unter dem Vorsorgereglement vom 20. 6. 2022 zu laufen begonnen haben, wird das Sparguthaben des invaliden bzw. verstorbenen Mitgliedes unverändert weitergeführt. Bei der Ablösung dieser temporär laufenden Invaliden- und Ehegattenrenten nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der unveränderte Umwandlungssatz nach diesem Vorsorgereglement angewendet. Bei laufenden Ehegattenrenten gelangen weiterhin die unveränderten Kürzungsbestimmungen dieses Vorsorgereglementes zur Anwendung.
- 33.4 Beim Tod eines Invalidenrentners, dessen Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente bereits unter der Verordnung vom 24.10.1979 oder unter vorher gültigen Verordnungen entstanden ist, entsteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital nach Art. 17.

Art. 34 Besitzstandsrente

34.1 Zur Abfederung der Folgen der mit dem Vorsorgereglement vom 20.06.2022 und dem vorliegenden Vorsorgereglement verbundenen Reduktion der Umwandlungssätze vom 01.01.2023 bis 01.12.2027 gewährt die Pensionskasse individuelle Besitzstandsrenten.

34.2 Anspruch auf die Besitzstandsrente haben aktive Versicherte, die am 31.12.2022 der Pensionskasse angehören und das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

34.3 Die Besitzstandsrente bestimmt sich anhand einer Vergleichsrechnung:

- Altersrente bei Vollendung des 65. Altersjahres gemäss Vorsorgereglement vom 27.06.2014;
- Altersrente bei Vollendung des 65. Altersjahres gemäss diesem Vorsorgereglement.

Beträgt die Altersrente gemäss b) weniger als 91% der Altersrente gemäss a), so gleicht die Besitzstandsrente diese Differenz bis 91% aus. Beträgt die Altersrente gemäss b) mindestens 91% der Altersrente gemäss a), beträgt die Besitzstandsrente Null.

Unterschreitet die Altersrente (inkl. Besitzstandsrente) gemäss diesem Vorsorgereglement bei Vollendung des 67. Altersjahres die Altersrente gemäss a), wird die Besitzstandsrente zusätzlich so erhöht, dass die Altersrente gemäss a) erreicht wird.

Die Besitzstandsrente entspricht einem festen Frankenbetrag und wird durch zukünftige Ereignisse nicht verändert.

34.4 Der Berechnung der Besitzstandsrente liegen folgende Parameter zugrunde:

- Versicherter Jahresverdienst per 01.01.2023; bei unbezahltem Urlaub ist der versicherte Jahresverdienst unmittelbar vor dem unbezahlten Urlaub massgebend; bei Pensionierung per 01.01.2023 ist der versicherte Jahresverdienst per 31.12.2022 massgebend;
- vorhandenes Sparguthaben per 31.12.2022;
- Ordentliche Spargutschriften (Standardplan);
- Projektions- und Diskontierungszinssatz: 1.0%.

34.5 Bei Pensionierung vor Vollendung des 65. Altersjahres wird die Besitzstandsrente lebenslang um 0.25% pro Monat zwischen der Pensionierung und der Vollendung des 65. Altersjahres gekürzt.

Bei folgenden Jahrgängen gelten höhere monatliche Kürzungssätze:

Jahrgang	Prozentsatz	Jahrgang	Prozentsatz
1958/59/60	2.00%	1963	1.00%
1961	1.50%	1964	0.75%
1962	1.25%	1965	0.50%

Bei Weiterarbeit nach Vollendung des 65. Altersjahres wird die Besitzstandsrente lebenslang um 0.25% pro Monat zwischen der Pensionierung und der Vollendung des 65. Altersjahres erhöht.

34.6 Bei Altersrentenbeginn wird die Besitzstandsrente zur Altersrente hinzugaddiert und lebenslang ausgerichtet. Bei Teilpensionierung wird die Besitzstandsrente anteilig im Umfang der Teilpensionierung gewährt. Die anwartschaftlichen Leistungen im Todesfall bemessen sich an der um die Besitzstandsrente erhöhten Altersrente.

34.7 Bei Invalidität bleibt der Anspruch auf die Besitzstandsrente bestehen, ebenso im Todesfall vor Bezug einer Altersrente. Die Besitzstandsrente fliesst in dem Zeitpunkt in die Berechnung der Hinterlassenenrente ein, in dem der Verstorbene das 65. Altersjahr vollendet hätte.

34.8 Die Besitzstandsrente ist nicht Bestandteil der Austrittsleistung. Sie verfällt der Pensionskasse bei folgenden Ereignissen:

- bei Austritt aus der Pensionskasse (bei späterem Wiedereintritt lebt der Anspruch auf Besitzstandsrente nicht wieder auf, vgl. aber Abs. 9);
- bei Pensionierung anteilig im Umfang des Bezugs des Alterskapitals.

34.9 Bei einem Wiedereintritt lebt der Anspruch auf Besitzstandsrente nur dann wieder auf, wenn der Wiedereintritt maximal 1 Monat nach dem Austritt erfolgt und somit das Mitglied unter Berücksichtigung der Nachdeckungsfrist von Art. 10.3 BVG nahtlos bei der Pensionskasse versichert ist.

Art. 35 Neue Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ab Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes

Massgebend für die Festlegung von Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ist das im Zeitpunkt des Leistungsanspruches gültige Vorsorgereglement, unabhängig vom Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat.

Art. 36 Inkrafttreten

- 36.1 Dieses Vorsorgereglement tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.
- 36.2 Mit dem Inkrafttreten dieses Vorsorgereglementes wird das bisherige Vorsorgereglement vom 22.06.2022 aufgehoben.

Umwandlungssätze (in %) im Alter 65 zur Berechnung der Altersrenten gemäss Art. 10.2 und 11.2 für Altersrenten beginnend **ab 01.01.2023 bis 01.12.2027**

Beginn Altersrente im	Umwandlungssatz (in %) im Alter 65				
	2023	2024	2025	2026	2027
Januar	5.9833	5.7833	5.5833	5.3833	5.1833
Februar	5.9667	5.7667	5.5667	5.3667	5.1667
März	5.9500	5.7500	5.5500	5.3500	5.1500
April	5.9333	5.7333	5.5333	5.3333	5.1333
Mai	5.9167	5.7167	5.5167	5.3167	5.1167
Juni	5.9000	5.7000	5.5000	5.3000	5.1000
Juli	5.8833	5.6833	5.4833	5.2833	5.0833
August	5.8667	5.6667	5.4667	5.2667	5.0667
September	5.8500	5.6500	5.4500	5.2500	5.0500
Oktober	5.8333	5.6333	5.4333	5.2333	5.0333
November	5.8167	5.6167	5.4167	5.2167	5.0167
Dezember	5.8000	5.6000	5.4000	5.2000	<u>5.0000</u>

Für jeden Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.01 Prozentpunkte reduziert. Für jeden Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.01 Prozentpunkte erhöht.

Praktisches Beispiel zur Berechnung des Umwandlungssatzes (UWS) bis 2027

- Altersrentenbeginn per 01.08.2024 für einen am 15.02.1962 geborenen aktiven Versicherten
- der aktive Versicherte hat per 31.07.2024 62 Jahre und 5 Monate vollendet, d.h. es fehlen ihm 2 Jahre und 7 Monate oder insgesamt 31 Monate bis zur Vollendung des 65. Altersjahres
- der im Alter 65 gültige UWS für eine Altersrente beginnend ab August 2024 beträgt 5.6667% und wird für jeden Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres um 0.01 Prozentpunkte, d.h. um insgesamt 0.31 Prozentpunkte, auf **5.3567%** reduziert

Umwandlungssätze (in %) zur Berechnung der Altersrenten gemäss Art. 10.2 und 11.2 für Altersrenten beginnend **ab dem 01.01.2028**

Vollendete Monate	Vollendete Altersjahre											
	59	60	61	62	63	64	<u>65</u>	66	67	68	69	70
0	4.28	4.40	4.52	4.64	4.76	4.88	5.00	5.12	5.24	5.36	5.48	5.60
1	4.29	4.41	4.53	4.65	4.77	4.89	5.01	5.13	5.25	5.37	5.49	
2	4.30	4.42	4.54	4.66	4.78	4.90	5.02	5.14	5.26	5.38	5.50	
3	4.31	4.43	4.55	4.67	4.79	4.91	5.03	5.15	5.27	5.39	5.51	
4	4.32	4.44	4.56	4.68	4.80	4.92	5.04	5.16	5.28	5.40	5.52	
5	4.33	4.45	4.57	4.69	4.81	4.93	5.05	5.17	5.29	5.41	5.53	
6	4.34	4.46	4.58	4.70	4.82	4.94	5.06	5.18	5.30	5.42	5.54	
7	4.35	4.47	4.59	4.71	4.83	4.95	5.07	5.19	5.31	5.43	5.55	
8	4.36	4.48	4.60	4.72	4.84	4.96	5.08	5.20	5.32	5.44	5.56	
9	4.37	4.49	4.61	4.73	4.85	4.97	5.09	5.21	5.33	5.45	5.57	
10	4.38	4.50	4.62	4.74	4.86	4.98	5.10	5.22	5.34	5.46	5.58	
11	4.39	4.51	4.63	4.75	4.87	4.99	5.11	5.23	5.35	5.47	5.59	

Modellmässiges Sparguthaben in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes für freiwillige Einlagen gemäss Art. 30

BVG-Alter	Standard Plan	Wahl-sparplan +1.0%	Wahl-sparplan +2.0%	BVG-Alter	Standard Plan	Wahl-sparplan +1.0%	Wahl-sparplan +2.0%
20	11.0%	12.0%	13.0%	43	329.5%	356.5%	383.4%
21	22.1%	24.1%	26.1%	44	347.3%	375.5%	403.8%
22	33.3%	36.4%	39.4%	45	369.3%	398.8%	428.3%
23	44.7%	48.7%	52.8%	46	391.5%	422.3%	453.1%
24	56.1%	61.2%	66.3%	47	413.9%	446.0%	478.1%
25	67.7%	73.8%	80.0%	48	436.5%	470.0%	503.4%
26	79.3%	86.6%	93.8%	49	459.4%	494.2%	528.9%
27	91.1%	99.4%	107.7%	50	482.5%	518.6%	554.7%
28	103.1%	112.4%	121.8%	51	505.8%	543.3%	580.8%
29	115.1%	125.5%	136.0%	52	529.4%	568.2%	607.1%
30	127.2%	138.8%	150.4%	53	553.1%	593.4%	633.7%
31	139.5%	152.2%	164.9%	54	577.2%	618.8%	660.5%
32	151.9%	165.7%	179.5%	55	605.5%	648.5%	691.6%
33	164.4%	179.4%	194.3%	56	634.0%	678.5%	723.0%
34	177.1%	193.2%	209.3%	57	662.8%	708.8%	754.8%
35	193.3%	210.6%	227.9%	58	692.0%	739.4%	786.8%
36	209.8%	228.2%	246.6%	59	721.4%	770.3%	819.2%
37	226.4%	246.0%	265.6%	60	751.1%	801.5%	851.9%
38	243.1%	263.9%	284.8%	61	781.1%	833.0%	884.9%
39	260.1%	282.1%	304.1%	62	811.4%	864.8%	918.2%
40	277.2%	300.4%	323.6%	63	842.0%	897.0%	951.9%
41	294.4%	318.9%	343.4%	64	873.0%	929.4%	985.9%
42	311.9%	337.6%	363.3%	ab 65	904.2%	962.2%	1020.3%